



Düngebedarfsermittlung Herbst 2018

Bei Cross Compliance Kontrollen muss die Düngebedarfsermittlung vom Herbst 2017 sowie vom Frühjahr 2018 vorliegen. Nun müssen die Unterlagen um die Düngebedarfsermittlung Herbst 2018 ergänzt werden.

Vor der Ausbringung von organischem Dünger im Herbst muss die Bedarfsermittlung erfolgen!

Grundsätzlich gilt, dass eine Düngung nur bei tatsächlichem Bedarf erfolgen darf. Dieser Bedarf muss nachgewiesen werden

Im Frühjahr galten die aktuellen N_{Min} -Werte als Referenz, im Herbst bestehen nun zwei Möglichkeiten:

1. Es können eigene N_{Min} -Proben (0-30) entnommen werden. Dieser Wert ist Grundlage für die DBE Herbst 2018.

oder

2. Man verwendet die rechnerische Lösung:
In der Düngebedarfsermittlung vom Frühjahr 2018 wurden erwartete Erträge angegeben.
Wurde hier der prognostizierte Ertrag erreicht, besteht der volle Düngebedarf.
Fiel der Ertrag geringer aus, muss die entsprechende Überhangmenge abgezogen werden. Der Bedarf der Folgefrucht reduziert sich um den Überhang.

Beispiel: Winterweizen, durchschnittlicher Ertrag: 80 dt, Stickstoffbedarfswert: 230 kg N/ha

Tatsächlich geerntet: 60 dt

Differenz: -20 dt

Gemäß der Tabelle „DBE Ackerland“ (Tabelle 1 und Abbildung 1) ergibt sich folgende Berechnung:

$$\frac{\text{festgestellte Ertragsdifferenz } 20 \text{ dt/ha}}{\text{Ertragsdifferenz nach DüVo } 10 \text{ dt/ha}} * \text{Mindestabschlag } 15 \text{ kg} = 30 \text{ kg N/ha Abschlag}$$

Der Stickstoffbedarfswert verringert sich somit auf 200 kg N/ha.

Es sind noch 30 kg N vorhanden, die der Folgefrucht angerechnet werden müssen.

Organische Düngung im Herbst erfolgt nur nach Bedarf auf Zwischenfrüchte, Raps und Wintergerste (nur bei Stoppelvorrucht).

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg Gesamt N oder 30 kg Ammonium N. Mineralischer Dünger darf im Herbst nicht gestreut werden.



Mautpflicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge?

Ab 1. Juli werden alle Bundesstraßen mautpflichtig.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h sind grundsätzlich von der Maut befreit, unabhängig davon, ob sie für den eigenen oder einen fremden Betrieb unterwegs sind.

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die landwirtschaftliche Bedarfsgüter transportieren, sind auch dann von der Maut befreit, wenn sie schneller als 40 km/h fahren – sofern sie für eigene Zwecke oder im Rahmen eines Maschinenring tätig sind.

Damit entspricht das Bundesverkehrsministerium den Forderungen des Bauernverbandes.